

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 7. September 1849.

36.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Nat. Sämmtliche Abnal. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittags eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckert befordert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben an den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. F. Altknecht und Sohn befolgt. Etwelche Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entgegen, nicht mit anerkent Punkte angenommen werden.

Die Redaction.

Wir entsprechen dem mehrseitig uns zu erkennen gegebenen Wunsche, den nachstehenden, den „Freiberger Nachrichten“ entnommenen Artikel unserm Blatte einzuverleiben, mit dem Bemerkten, daß wir auch der in dem in Rede stehenden Aufsätze vertretenen Partei die Gelegenheit nicht entziehen wollen, ihre Ansichten und Gesinnungen auszusprechen.

Die Redaction.

Ueber die Wählbarkeit der politischen Maiangeklagten

enthält Nr. 81 des Freiburger Anzeigers einen Aufsatz, welcher nach der eignen Erklärung des Verfassers von der Ueberzeugung eingegeben worden ist, daß es heilige Pflicht der Presse sei, zu verständigen und aufzuklären, und zwar auf eine ruhige und leidenschaftslose Weise, damit das Volk wisse, woran es sei.

In williger Anerkennung dieser Pflicht können wir nicht umhin, Inhalt und Absicht dieses Aufsatzes einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen und unsre Ueberzeugung ruhig und leidenschaftslos, aber mit aller nur möglichen Entschiedenheit dahin auszusprechen, daß dieser neueste Aufklärungsversuch in die Classe derer zu rechnen ist, über deren Folgen, wenn sie anders den gewünschten und beabsichtigten Erfolg haben, das Volk durch die Maiereignisse selbst am besten, wenn auch auf sehr traurige Weise, hat aufgeklärt werden können und hoffentlich auch in seiner großen Mehrheit aufgeklärt worden ist.

Wir überlassen es einer rechtskundigeren Feder, die Wichtigkeit der dort aufgestellten Behauptung, daß die Maiangeklagten, sie mögen steckbrieflich verfolgt und flüchtig, verhaftet, suspendirt, removirt oder schon verurtheilt sein, wählbar seien, vom juristischen Standpunkt aus zu prüfen und bemerken in dieser Hinsicht bloß, daß in dem beregten Aufsatz

eben nur bewiesen ist, daß nach dem Buchstaben — und das ist hier doch wohl so viel, als nach den klaren und unzweideutigen Bestimmungen — des jetzt noch zu Recht bestehenden Wahlgesetzes vom 15. November 1848 diese Männer nicht wählbar sind, daß die vorigen Kammern die Absicht gehabt und einleitende Schritte gethan haben, das Wahlgesetz in diesem Punkte zu ändern, daß die Regierung nicht abgeneigt gewesen ist, darauf einzugehen, daß die Kammern, ehe es ihnen gelungen ist, ihre Absicht zu erreichen, durch „den Nachspruch der Auflösung aus ihrer Thätigkeit gerissen worden sind,“ und daß nach diesem Allen die Quintessenz des fraglichen Aufsatzes, dahin lautend: „Moralisch ist die Giltigkeit der veralteten Gesetzesbestimmungen über die Wahlunfähigkeit der politischen Verbrecher längst vernichtet; sie stehen nur noch auf dem Papier, und das souveraine Volk hat durch die Wahlen selbst darüber zu entscheiden, ob in der neuen Zeit die alten oder die neuen Grundsätze zur Anwendung gelangen sollen“ — daß, sagen wir, die Summe dieser Weisheit in richtiges Deutsch etwa so übersetzt werden kann: Nach den jetzt bestehenden Gesetzen ist zwar die Wahl der politischen Angeklagten unzulässig, aber das Volk hat sich vermöge seiner Selbsherrlichkeit bei der Ausübung des Wahlrechts darum nicht zu kümmern; das souveraine Volk, der Richter zwischen den Hütern des Gesetzes und den Uebertretern desselben, steht über dem Gesetz, und wenn es die Maiangeklagten wählt, so spricht es damit über die Ankläger derselben sein Urtheil von Rechts wegen. — Diese Art der Beweisführung ist nun zwar keineswegs neu; aber billig wundert man sich, dieselbe von einem Blatte wiederum in Anwendung gebracht zu sehen, welches noch vor wenigen Tagen die Achtung vor dem Gesetz und die Unterordnung unter dasselbe als